



**Aktenzeichen: Pet 1-20-12-9600-011089**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.11.2023 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr – als Material zu überweisen, soweit es um die Vereinfachung und Digitalisierung der Entschädigungsverfahren der Passagiere gegenüber den Luftfahrtunternehmen geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, Luftfahrtunternehmen, die zu Ausgleichsleistungen verpflichtet sind, zur proaktiven Entschädigung von Passagieren anzuhalten. Insbesondere wird gefordert, dass die Ausgleichspflicht als "Bringschuld" ausgestaltet werden solle, da es unbillig sei, den ohnehin geschädigten Fluggästen weitere Umstände aufzubürden.

Zur Begründung des Anliegens wird außerdem ausgeführt, dass viele Passagiere in Unkenntnis keine Ausgleichszahlungen beantragen würden, die Fluggesellschaften die Verfahrensdauer unangemessen lange gestalten bzw. eine gerichtliche Klage abwarten würden. Dadurch würden die Ressourcen der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch im Grunde unnötige Verfahren strapaziert. In Zeiten der Digitalisierung solle die Abwicklung automatisch erfolgen. Die Kontaktdaten der betroffenen Fluggäste müssten den Luftfahrtunternehmen vorliegen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 100 Mitzeichnungen und elf Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annulierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (im Folgenden: VO 261/2004) das Rechtsverhältnis zwischen dem Fluggast und der ausführenden Luftfahrtunternehmen und insbesondere die Ansprüche eines Fluggasts gegen ein Luftfahrtunternehmen im Falle der Nichtbeförderung, Annulierung oder großen Verspätung regelt. Diese Ansprüche sind zivilrechtlich ausgestaltet und müssen nach den allgemeinen Prinzipien des Zivilrechts im Leistungsstörungsrecht zu ihrer Erfüllung von den Fluggästen selbst geltend gemacht und durchgesetzt werden. Es ist Sache jedes Anspruchstellers, ob und auf welche Weise er seine Rechte geltend macht. Dabei steht Fluggästen neben dem Rechtsweg zu den Zivilgerichten seit dem 1. November 2013 auch die für den Verbraucher grundsätzlich kostenlose Möglichkeit einer spezialisierten Verbraucherschlichtung im Luftverkehr offen.

Ferner weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass eine sofortige und automatisierte Kompensationszahlung an alle Passagiere eines annullierten (Zubringer-)Flugs nicht zweckmäßig zu sein scheint, wenn einige der betroffenen Passagiere bspw. einen Anschlussflug mit der gleichen Fluggesellschaft dennoch erreichen können.

Hinsichtlich des angesprochenen Informationsdefizits in Bezug auf die sogenannte EU Fluggastrechte-Verordnung (VO) ist auf Artikel 14 der VO 261/2004 hinzuweisen. Dieser legt eine umfassende Verpflichtung zur Information der Fluggäste über ihre Rechte fest, die durch das Luftfahrt-Bundesamt überwacht und bei Verstößen sanktioniert werden. Hinsichtlich dieser Forderungen der Petition vermag der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen. Bezüglich der „Automatisierung“ begrüßt der Petitionsausschuss vereinfachte Prozesse zur Geltendmachung von Ansprüchen durch digitale Angebote (Apps, Online Formulare



etc.). Mit einer Vereinfachung und Digitalisierung des Entschädigungsverfahrens könnten die Fluggesellschaften den Verbraucherinnen und Verbrauchern die oft umständliche, schriftliche Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen ersparen. Ziel sollte es daher sein, die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen so einfach zu gestalten wie den Ticketkauf.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss daher, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr - als Material zu überweisen, soweit es um die Vereinfachung und Digitalisierung der Entschädigungsverfahren der Passagiere gegenüber den Luftfahrtunternehmen geht. Im Übrigen vermag der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen. Er empfiehlt daher insoweit, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.